Amtsblatt

STADT MÜNSTER

44. Jahrgang – Nr. 17 – 23. November 2001 – Postverlagsort 48127 Münster – **H 1208 B**

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Satzung der Hüffer-Stiftung vom 16. 11. 2001**
- **Satzung über die Einschränkung und Untersagung für die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen gemäß § 51 Abs. 4 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. 11. 2001**
- **Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 92 für den Bereich Weseler Straße / Reinhold-Friedrichs-Straße / Niesingstraße**
- **Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 244: Roxel - Ortskern**
- **Offenlegung des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 244: Roxel - Ortskern**
- **Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 269: Hiltrup - Westfalenstraße / Amelsbürener Straße / Theodor-Storm-Straße / Albertsheide / Burgwall**
- **Offenlegung des Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 269: Hiltrup - Westfalenstraße / Amelsbürener Straße / Theodor-Storm-Straße / Albertsheide / Burgwall**
- **Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 380: St. Mauritz - Gewerbegebiet An der Kleimannbrücke / nördlich der Königsberger Straße**
- **Offenlegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 380: St. Mauritz - Gewerbegebiet An der Kleimannbrücke / nördlich der Königsberger Straße**
- **Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bahnhofsbereich (zwischen Max-Winkelmann-Straße / Glasuritstraße / Marktallee / Bahnlinie Münster-Hamm) im Stadtteil Hiltrup**
- **Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 424: Hiltrup - Bahnhofsbereich (Max-Winkelmann-Straße / Glasuritstraße / Marktallee / Bahnlinie Münster-Hamm)**
- **Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 429: Aegidiistraße / Am Stadtgraben / Aa**
- **Offenlegung des Entwurfes der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Haus Sentmaring (Sentmaringer Weg / Weseler Straße)**
- **Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Haus Sentmaring - Sentmaringer Weg / Weseler Straße**
- **Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 444: Haus Sentmaring - Sentmaringer Weg / Weseler Straße**
- **Erneute Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 446: Gievenbeck - Ortsmitte**
- **Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 449: Grevener Straße / nördlich Dorpatweg**
- **Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 450: Dechaneiviertel - südlich Warendorfer Straße zwischen Stiftsstraße und Dortmund-Ems-Kanal**
- **Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 375: Gievenbeck - Toppheide (Hensenstraße / Gescherweg / Rüschhausweg)**
- **Inkrafttreten des Bebauungsplanes N. 436: Albachten - nördlicher Ortsrand (westlich der Straße Oberort)**
- **Umlegungsgebiet U11: Hafen II**
- **Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Mitte**
- **Feststellung eines Nachfolgers im Ausländerbeirat der Stadt Münster**
- **Entgeltordnung für das Bürgerhaus Kinderhaus vom 16. 11. 2001**
- **Jahresabschluss 2000 der Wohn+Stadtbau, Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH**
- **Sitzung der Sparkassenzweckverbandsversammlung am 27. 11. 2001**
- **Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche**
- **Anmeldung zur Fischerprüfung**

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Hüffer-Stiftung vom 16.11.2001

Der Rat hat in seiner Sitzung am 14. 11. 2001 folgende Satzung für die Hüffer-Stiftung beschlossen:

§1
Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen Hüffer - Stiftung.
2. Sie ist eine rechtlich unselbstständige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 3 Stiftungsgesetz NW in der Rechtsträgerschaft der Stadt Münster.
3. Sitz der Stiftung ist Münster.

§ 2
Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Projekten in der Armen- und Behindertenhilfe. Dabei soll die Förderung durch die Stiftung nicht zur Entlastung der allgemeinen gesetzlichen Armen- und Behindertenhilfe verwendet werden.
4. Die Stiftung kann ihren Satzungszweck auch dadurch erfüllen, dass sie die Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2 (1) zuwendet (§ 58 Nr. 2 AO).

   Die Stiftung verfolgt ihren Stiftungszweck im Rahmen von § 57 AO unmittelbar selbst.

   Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stiftung einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1, Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

   Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Stiftungsvermögen

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung beläuft sich nach dem Stand vom 31.12.2000 auf 165.000 DM / rd. 84.400 Euro.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 4
Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dies zulassen.
3. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5
Rechtsstellung des Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6
Organ der Stiftung

1. Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögenvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Die Erstattung von sonstigem Sach- und Zeitaufwand ist ggf. von der Stelle, die das Kuratoriumsmitglied entsandt hat, zu regeln.

§ 7
Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus einem Mitglied der Familie Hüffer, dem/der Oberbürgermeister/in, 4 Mitgliedern des Rates und dem/der Sozialdezernenten/in der Stadt Münster.
2. Die im Kuratorium vertretenen 4 Ratsmitglieder werden vom Rat jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Rates bestellt. Bei einer vorzeitigen Niederlegung des Ratsmandates entsendet der Rat für die restliche Zeit der Wahlperiode ein anderes Ratsmitglied.
3. Den Vorsitz im Kuratorium führt der/die Oberbürgermeister/in.

§ 8
Rechte und Pflichten des Kuratoriums

1. Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.

   Das Kuratorium hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes NW, im Sinne des Übernahmevertrages vom 6.6.1925 zwischen der rechtsfähigen Hüffer - Stiftung und der Stadt Münster und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen.
2. Die Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere
   a) die Prüfung der sparsamen und ertragsorientierten Verwaltung des Stiftungsvermögens,
   b) die Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
   c) die Zustimmung zum Jahresabschluss und
   d) die Entgegennahme eines Berichtes über die Verwendung der Stiftungsmittel in Erfüllung des Stiftungszweckes.

§ 9
Geschäftsgang des Kuratoriums

1. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in Sitzungen gefasst. Kuratoriumssitzungen finden statt, wenn das Interesse der Stiftung dies erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.
2. Die Einladung zur Kuratoriumssitzung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Oberbürgermeister, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung - beide nicht mitgezählt - 14 Tage liegen müssen.

   Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Kuratoriumsmitglieder verzichtet werden.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist

zulässig, wenn alle Kuratoriumsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben.

5. Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Kuratoriumsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.
6. Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Kuratoriums kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 10
Treuhandverwaltung

Die Stadt Münster verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt Fördermaßnahmen ab im Sinne der Beschlüsse des Kuratoriums.

§ 11
Satzungsänderung

1. Der Rat der Stadt Münster als Rechtsträger kann mit Zustimmung des Kuratoriums eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
2. Der Änderungsbeschluss ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 12
Änderung des Stiftungszweckes, Zusammenlegung, Auflösung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, kann die Stadt Münster als Rechtsträger der Stiftung mit Zustimmung des Kuratoriums die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen.
2. Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks erhält die Stadt Münster die Aufgabe, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für mildtätige Zwecke, insbesondere für die Behindertenhilfe zu verwenden.

§ 13
Finanzbehörde

1. Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
2. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. November 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Satzung über die Einschränkung und Untersagung für die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen gemäß § 51 Abs. 4 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2001

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2000 (GV NRW S. 245) sowie des § 51 Abs. 4 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 255/SGV NRW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.5.2000 (GV NRW S. 439) hat der Rat am 14.11.2001 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung wird die Herstellung von notwendigen Stellplätzen oder Garagen gemäß § 51 Abs. 1 der Landesbauordnung insoweit eingeschränkt, als sich ihre Zahl nach den ständigen Benutzungen, mit Ausnahme der Nutzer von Wohnungen und für betrieblich am Betriebssitz gemeldete Fahrzeuge richtet (Einschränkung). Soweit sich die Zahl nach den Besuchern der Anlage sowie nach den örtlichen Gegebenheiten richtet, bleibt die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen unberührt.

(2) Die Herstellung nicht notwendiger Stellplätze oder Garagen wird untersagt (Untersagung). Ausgenommen hiervon bleibt die Herstellung allgemein zugänglicher und nutzbarer Stellplätze auf Parkplätzen oder in Parkhäusern/Tiefgaragen, wenn deren Herstellung im jeweils gültigen Parkraumkonzept der Stadt vorgesehen ist.

(3) Die Einschränkung oder Untersagung nach dieser Satzung gilt nicht für bereits vorhandene Stellplätze. Diese Stellplätze können auch bei wesentlichen Nutzungsänderungen oder Neubauvorhaben weiter als notwendige oder nicht notwendige Stellplätze genutzt werden.

(4) Von der Einschränkung oder Untersagung nach dieser Satzung kann abgewichen werden, wenn die Abweichung im jeweils gültigen Parkraumkonzept der Stadt vorgesehen ist. Im Übrigen gilt § 73 der Landesbauordnung.

§ 2

Soweit die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nach dieser Satzung untersagt ist, hat der Verpflichtete gemäß § 51 Abs. 5 Satz 2 der Landesbauordnung für die Differenz zwischen notwendigen Stellplätzen und hergestellten zulässigen Stellplätzen oder Garagen einen Geldbetrag nach Maßgabe der Satzung über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 Satz 5 der Landesbauordnung zu entrichten.

§ 3

(1) Diese Satzung gilt in dem Bereich, der durch die jeweilige Straßenmitte der folgenden Straßenzüge begrenzt wird:

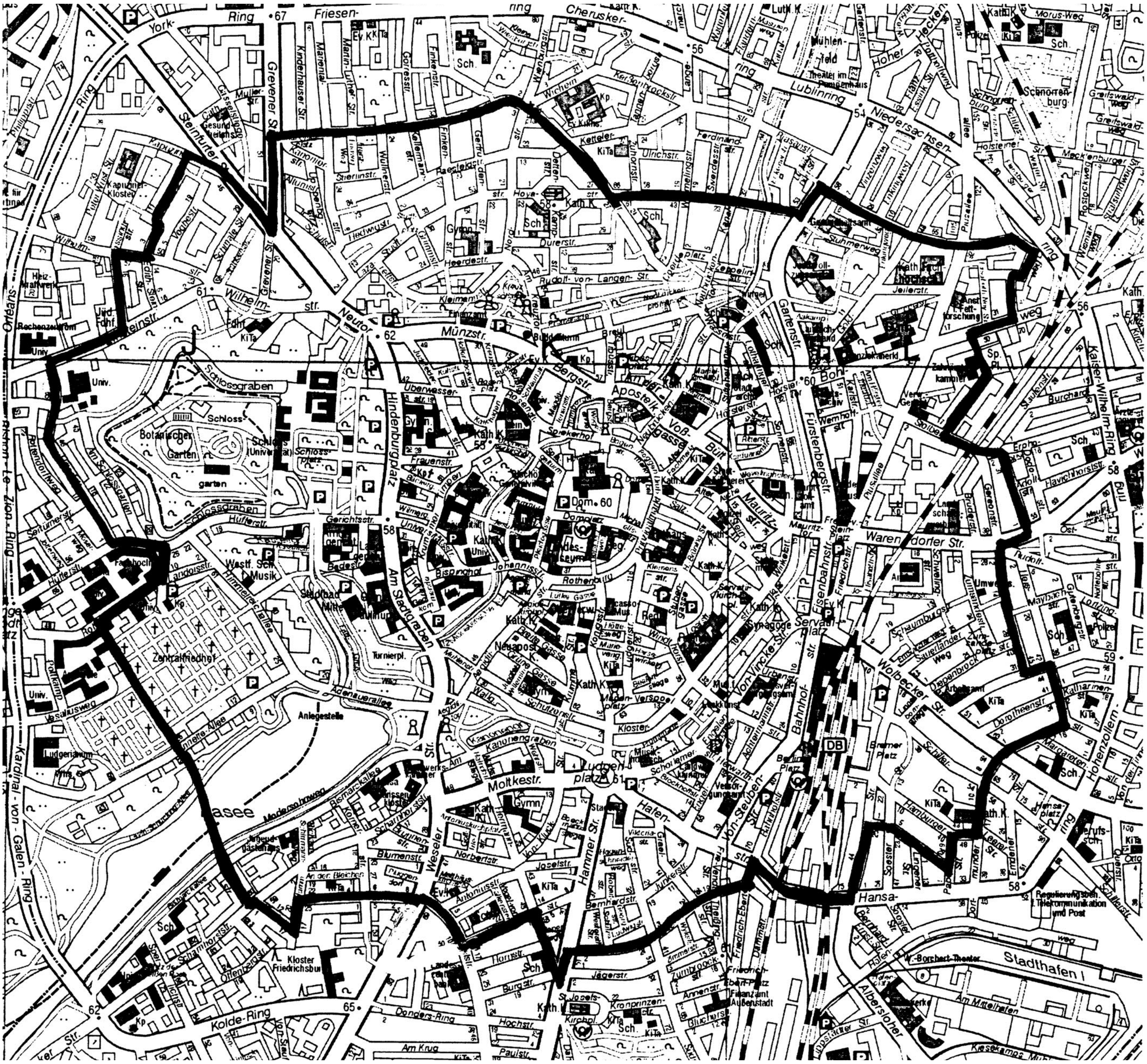

Anlage 1 zur Satzung über die Einschränkung und Untersagung für die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen gemäß § 51 Abs. 4 Nr. 2 BauO NRW

Hittorfstraße, Einsteinstraße zwischen Hittorfstraße und Försterstraße, Försterstraße, Wilhelmstraße zwischen Försterstraße und Röschweg, Röschweg, Grenze zwischen den Häusern Kapuzinerstraße Nr. 13 a und Nr. 15 a, Kapuzinerstraße zwischen Haus Nr. 15 a und Steinfurter Straße, Steinfurter Straße Abschnitt zwischen Kapuzinerstraße und Grevener Straße, Grevener Straße Abschnitt zwischen Steinfurter Straße und Melchersstraße, Melchersstraße, Coerdestraße Abschnitt zwischen Nordplatz und Maximilianstraße, Maximilianstraße, Gartenstraße Abschnitt zwischen Maximilianstraße und Kolpingstraße, Kolpingstraße, Alsenstraße, Beldensnyderweg, Bohlweg, Abschnitt zwischen Beldensnyderweg und Auf der Horst, Auf der Horst, Stolbergstraße, Staufenplatz, Overbergstraße, Warendorfer Straße Abschnitt zwischen Overbergstraße und Friedensstraße, Friedensstraße, Sternstraße Abschnitt zwischen Friedensstraße und Heisstraße, Heisstraße Abschnitt zwischen Sternstraße und Sophienstraße, Sophienstraße Abschnitt zwischen Wolbecker Straße und Heisstraße, Dortmunder Straße Abschnitt zwischen Wolbecker Straße und Hamburger Straße, Hamburger Straße Abschnitt zwischen Papenburger Straße und Dortmunder Straße, Papenburger Straße Abschnitt zwischen Hamburger Straße und Meppener Straße, Meppener Straße, Bremer Straße Abschnitt zwischen Meppener Straße und Hafenstraße, Hafenstraße Abschnitt zwischen Bremer Straße und Friedrich-Ebert-Straße, Friedrich-Ebert-Straße Abschnitt zwischen Hafenstraße und Leostraße, Leostraße, Tom-Rink-Straße, Hammer Straße Abschnitt zwischen Tom-Rink-Straße und Hermannstraße, Hermannstraße Abschnitt zwischen Hammer Straße und Goebenstraße, Goebenstraße Abschnitt zwischen Hermannstraße und Geiststrasse, Geiststraße Abschnitt zwischen Goebenstraße und Weseler Straße, Lühnstiege, An den Mühlen, Hoppendamm Abschnitt zwischen Teichstraße und An den Mühlen, Teichstraße, Averkampstraße, Verbindungsweg Aasee zur Annette-Allee zwischen den Häusern Annette-Allee Nr. 23 und Annette-Allee Nr. 27, Grenze zwischen altem und neuem Zentralfriedhof, nördliche Grenze Zentralfriedhof, Robert-Koch-Straße Abschnitt zwischen Zentralfriedhof und Hüfferstraße, Hüfferstraße Abschnitt zwischen Robert-Koch-Straße und Hittorfstraße.

(2) Der Geltungsbereich ist in der Anlage 1 dieser Satzung zeichnerisch dargestellt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einschränkung und Untersagung für die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen gemäß § 51 Abs. 5 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 17.6.1998 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. November 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 92 für den Bereich Weseler Straße / Reinhold-Friedrichs-Straße / Niesingstraße

Der Rat der Stadt Münster hat am 14.11.2001 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung gilt für den Bereich zwischen Weseler Straße / Reinhold-Friedrichs-Straße / Niesingstraße.

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 212
Flurstücke 61, 311, 400, 403, 405, 406, 435, 656, 711, 723, 749, 774 - 777

Flur 213
Flurstücke 335 - 337

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

§ 2

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, unter Berücksichtigung einer zurückgestellten Bauvoranfrage spätestens am 26.4.2003.

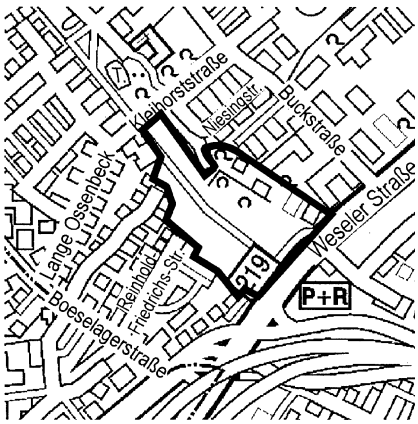

Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 92

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

   "(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

   (2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt."

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

   "Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 21. November 2001

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 244: Roxel - Ortskern

Der Rat der Stadt Münster hat am 14.11.2001 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 244: Roxel - Ortskern ist gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch zu ändern, wobei das Plangebiet geringfügig aufgeweitet wird.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 244 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 21. November 2001

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Offenlegung des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 244: Roxel - Ortskern

Der Rat der Stadt Münster hat am 14.11.2001 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 244 nebst Begründung aufgestellt.

Die Prüfung der UVP-Pflichtigkeit gem. "Artikelgesetz zur Umsetzung der UVP - Änderungsrichtlinie" hat ergeben, dass eine UVP nicht erforderlich ist

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 244 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

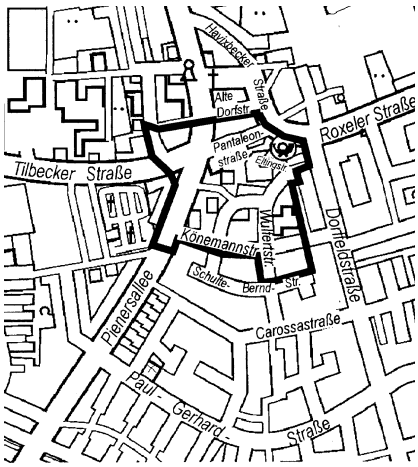

Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 244

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 244 nebst Begründung liegt vom 3.12.2001 bis 3.1.2002 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Änderung des Bebauungsplanes schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Vermessungs- und Katasteramt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch beim Vermessungs- und Katasteramt kann der Entwurf der Bebauungsplanänderung zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung in Roxel, Schelmenstiege 1, eingesehen werden.

Münster, den 21. November 2001

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtrat

Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 269: Hiltrup - Westfalenstraße / Amelsbürener Straße / Theodor-Storm-Straße / Albertsheide / Burgwall

Der Rat der Stadt Münster hat am 14.11.2001 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 269: Hiltrup - Westfalenstraße / Amelsbürener Straße / Theodor-Storm-Straße / Albertsheide / Burgwall ist gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch im Bereich Burgwall zu ändern.

Die Abgrenzung des Bereiches der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 269 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 21. November 2001

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

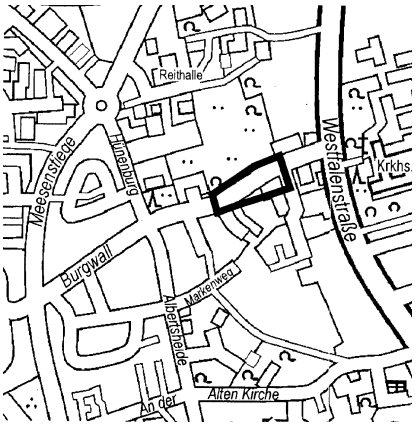

Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 269

Offenlegung des Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 269: Hiltrup - Westfalenstraße / Amelsbürener Straße / Theodor-Storm-Straße / Albertsheide / Burgwall

Der Rat der Stadt Münster hat am 14.11.2001 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 269 nebst Begründung aufgestellt.

Die Prüfung der UVP-Pflichtigkeit gem. "Artikelgesetz zur Umsetzung der UVP - Änderungsrichtlinie" hat ergeben, dass eine UVP nicht erforderlich ist

Die Abgrenzung des Bereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 269 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 269 nebst Begründung liegt vom 3.12.2001 bis 3.1.2002 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Änderung des Bebauungsplanes schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Vermessungs- und Katasteramt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch beim Vermessungs- und Katasteramt kann der Entwurf der Bebauungsplanänderung zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung in Hiltrup, Patronatsstraße 20 eingesehen werden.

Münster, den 21. November 2001

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtrat

Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 380: St. Mauritz - Gewerbegebiet An der Kleimannbrücke / nördlich der Königsberger Straße

Der Rat der Stadt Münster hat am 14.11.2001 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 380: St. Mauritz - Gewerbegebiet An der Kleimannbrücke / nördlich der Königsberger Straße ist gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch zu ändern. Von der Bürgerunterrichtung wird gemäß § 3 (1) Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch abgesehen.

Die Abgrenzung des Bereiches der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 380 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 21. November 2001

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Offenlegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 380: St. Mauritz - Gewerbegebiet An der Kleimannbrücke / nördlich der Königsberger Straße

Der Rat der Stadt Münster hat am 14.11.2001 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 380 nebst Begründung aufgestellt.

Die Prüfung der UVP-Pflichtigkeit gem. "Artikelgesetz zur Umsetzung der UVP - Änderungsrichtlinie" hat ergeben, dass eine UVP nicht erforderlich ist

Die Abgrenzung des Bereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 380 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 380 nebst Begründung liegt vom 3.12.2001 bis 3.1.2002 zur

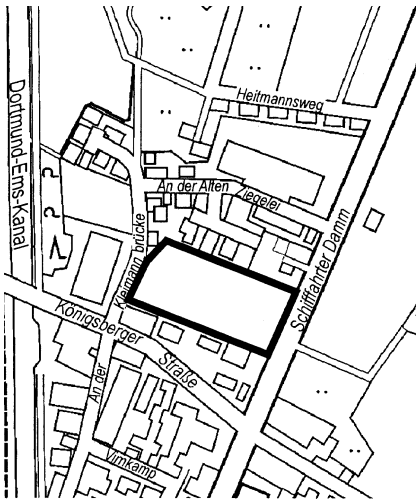

Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 380

Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Änderung des Bebauungsplanes schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Vermessungs- und Katasteramt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch beim Vermessungs- und Katasteramt kann der Entwurf der Bebauungsplanänderung zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Filiale der Sparkasse in Coerde, Hamannplatz 9 eingesehen werden.

Münster, den 21. November 2001

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtrat

Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bahnhofsbereich (zwischen Max-Winkelmann-Straße / Glasuritstraße / Marktallee / Bahnlinie Münster-Hamm) im Stadtteil Hiltrup

Der Rat der Stadt Münster hat am 14.11.2001 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bahnhofsbereich (zwischen Max-Winkelmann-Straße / Glasuritstraße /

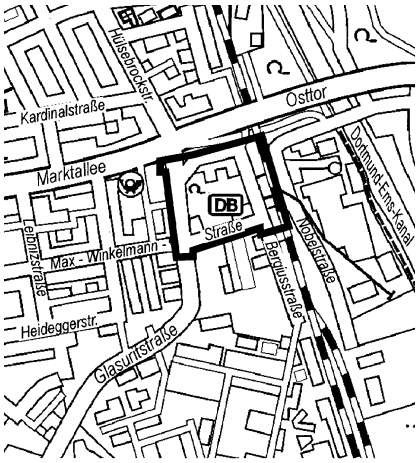

Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 424

Marktallee / Bahnlinie Münster-Hamm) im Stadtteil Hiltrup ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ein Bebauungsplan u.a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Hiltrup

Flur 10
Flurstücke 289, 296, 668, 735, 736, 737, 739, 885, 1014, 1015, 1043, 1044, 1045, 1106, 1269, 1270, 1282, 1283, 1285, 1288,
Teile der Flurstücke 1107, 1109, 1287, 1329 und 1340,

Flur 11, Teil des Flurstücks 48,

Flur 28, Teil des Flurstücks 2165.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 21. November 2001

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 424: Hiltrup - Bahnhofsbereich (Max-Winkelmann-Straße / Glasuritstraße / Marktallee / Bahnlinie Münster-Hamm)

Der Rat der Stadt Münster hat am 14.11.2001 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Bebauungsplanentwurf Nr. 424 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Hiltrup

Flur 10
Flurstücke 289, 296, 668, 735, 736, 737, 739, 885, 1014, 1015, 1043, 1044, 1045, 1106, 1269, 1270, 1282, 1283, 1285, 1288,
Teile der Flurstücke 1107, 1109, 1287, 1329 und 1340,

Flur 11
Teil des Flurstücks 48,

Flur 28
Teil des Flurstücks 2165.

Die Prüfung der UVP-Pflichtigkeit gem. "Artikelgesetz zur Umsetzung der UVP - Änderungsrichtlinie" hat ergeben, dass eine UVP nicht erforderlich ist

Der Bebauungsplan Nr. 424 erstreckt sich teilweise auf die Geltungsbereiche der Bebau-ungspläne Nr. 256: Hiltrup - Marktallee / Westfalenstraße - Teilbereich II - Hansestraße und Nr. 420: Hiltrup - Marktallee / Glasuritstraße / Bergiusstraße. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 424 sollen die vorgenannten Bebauungspläne, soweit sie von dem neuen Bebauungsplan überlagert werden, außer Kraft treten.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 424 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 424 nebst Begründung liegt vom 3.12.2001 bis 3.1.2002 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Vermessungs- und Katasteramt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch beim Vermessungs- und Katasteramt kann der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 424 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung in Hiltrup, Patronatsstraße 20 eingesehen werden.

Münster, den 21. November 2001

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtrat

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 429: Aegidiistraße / Am Stadtgraben / Aa

Der Rat der Stadt Münster hat am 14.11.2001 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Bebauungsplanentwurf Nr. 429 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 14
Teil des Flurstücks 372

Flur 16
Flurstücke 40, 41, 46, 47, 52-56, 59, 61, 62, 66, 73-77, 86, 88 - 91, 99, 103, 123, 125-131, 152, 153, 182, 198, 199, 234, 235, 256-258, 263 - 266
Teile der Flurstücke 119, 121, 189, 190, 252, 268, 271, 272

Flur 18
Flurstücke 92, 93, 96, 97, 98, 200, 201, 240-242, 299, 313-317, 338-342, 427, 428, 430, 442-444
Teil des Flurstücks 480

Die Prüfung der UVP-Pflichtigkeit gem. "Artikelgesetz zur Umsetzung der UVP - Änderungsrichtlinie" hat ergeben, dass eine UVP nicht erforderlich ist

Der Bebauungsplan Nr. 429 erstreckt sich teilweise auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 190: Aegidiimarkt. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 429 soll dieser Bebauungsplan, soweit er von dem neuen Bebauungsplan überlagert wird, außer Kraft treten.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 429 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 429 nebst Begründung liegt vom 3.12.2001 bis 3.1.2002 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

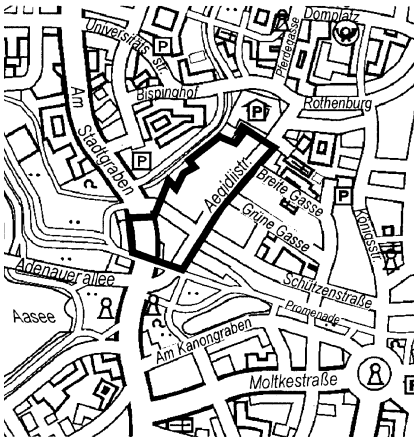

Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 429

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 21. November 2001

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtrat

Offenlegung des Entwurfes der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Haus Sentmaring (Sentmaringer Weg / Weseler Straße)

Der Rat der Stadt Münster hat am 14.11.2001 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 114. Änderung des seit dem 9.5.1980 wirksamen Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 114. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt vom 3.12.2001 bis 3.1.2002 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

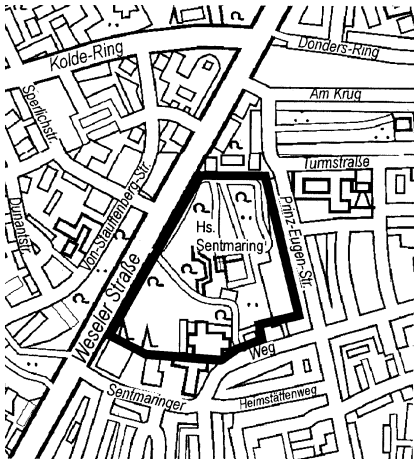

Übersichtsplan Nr. 7 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes

Während dieser Auslegungsfrist können zur Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Vermessungs- und Katasteramt zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 21. November 2001

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtrat

Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Haus Sentmaring - Sentmaringer Weg / Weseler Straße

Der Rat der Stadt Münster hat am 14.11.2001 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Haus Sentmaring - Sentmaringer Weg / Weseler Straße ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ein Bebauungsplan u.a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 203
Flurstücke 590, 596, 625, 654, 655, 657

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 zu ersehen.

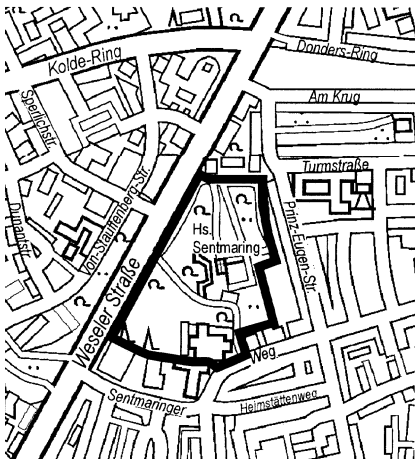

Übersichtsplan Nr. 8 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 444

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 21. November 2001

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 444: Haus Sentmaring - Sentmaringer Weg / Weseler Straße

Der Rat der Stadt Münster hat am 14.11. 2001 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Bebauungsplanentwurf Nr. 444 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 203
Flurstücke 590, 596, 625, 654, 655, 657

Die Prüfung der UVP-Pflichtigkeit gem. "Artikelgesetz zur Umsetzung der UVP - Änderungsrichtlinie" hat ergeben, dass eine UVP nicht erforderlich ist

Der Bebauungsplan Nr. 444: Haus Sentmaring - Sentmaringer Weg / Weseler Straße erstreckt sich teilweise auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 177: Sentmaringer Weg / Weseler Straße. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 444 soll der Bebauungsplan Nr. 177, soweit er von dem neuen Bebauungsplan überlagert wird, außer Kraft treten.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 444 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 444 nebst Begründung liegt vom 3.12.2001 bis 3.1. 2002 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 21. November 2001

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtrat

Erneute Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 446: Gievenbeck - Ortsmitte

Der Rat der Stadt Münster hat am 16.5.2001 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Bebauungsplanentwurf Nr. 446 nebst Begründung aufgestellt. Unter Berücksichtigung vorgebrachter Anregungen hat der Rat der Stadt Münster am 14.11.2001 Änderungen des Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 446 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 9 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) und (3) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 446 nebst Begründung liegt vom 3.12.2001 bis 3.1.2002 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planes schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch beim Vermessungs- und Katasteramt kann der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 446 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und

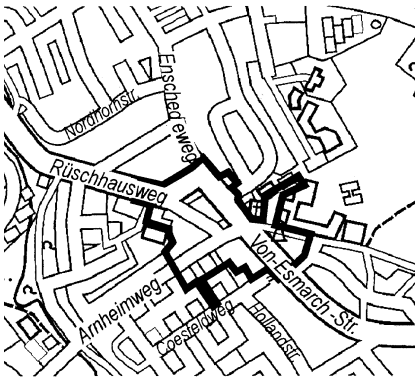

Übersichtsplan Nr. 9 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 446

Bürger auch bei der Bezirksverwaltung West in Roxel, Schelmenstiege 1 und bei der Filiale der Sparkasse in Gievenbeck, Rüschhausweg 2 eingesehen werden.

Münster, den 21. November 2001

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtrat

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 449: Grevener Straße / nördlich Dorpatweg

Der Rat der Stadt Münster hat am 14.11.2001 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Bebauungsplanentwurf Nr. 429 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 72
Flurstücke 42, 211, 214 - 216, 219, 223 und 224

Die Prüfung der UVP-Pflichtigkeit gem. "Artikelgesetz zur Umsetzung der UVP - Änderungsrichtlinie" hat ergeben, dass eine UVP nicht erforderlich ist.

Der Bebauungsplan Nr. 449 erstreckt sich teilweise auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 76 Teilabschnitt I: Grevener Straße (südlicher Teil). Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 449 tritt der Bebauungsplan Nr. 76 Teilabschnitt I, soweit er von dem neuen Bebauungsplan überlagert wird, außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 449 ist aus

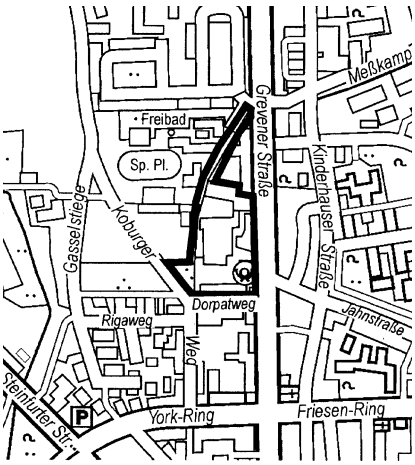

Übersichtsplan Nr. 10 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 449

dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 10 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 449 nebst Begründung liegt vom 3.12.2001 bis 3.1. 2002 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 21. November 2001

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtrat

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 450: Dechaneiviertel - südlich Warendorfer Straße zwischen Stiftsstraße und Dortmund-Ems-Kanal

Der Rat der Stadt Münster hat am 14.11. 2001 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Bebauungsplanentwurf Nr. 450 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

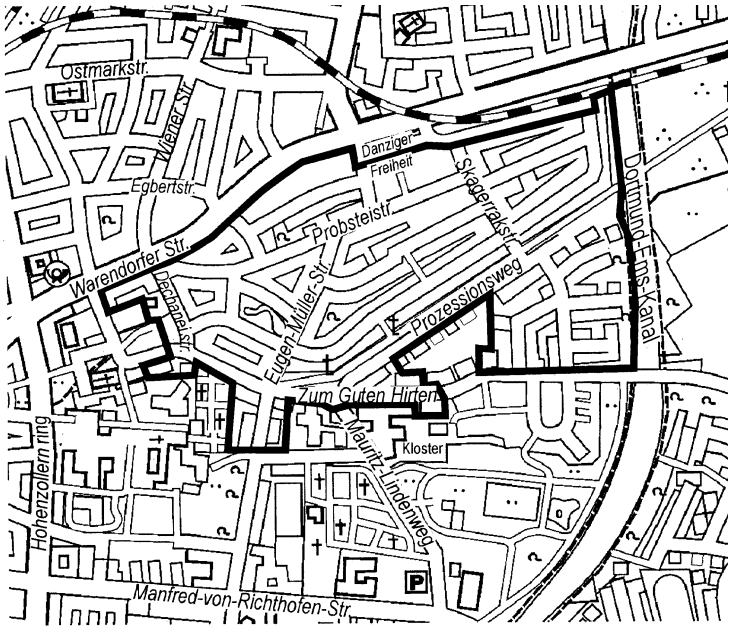

Übersichtsplan Nr. 11 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 450

Gemarkung Münster

Flur 140
Flurstücke 4, 5, 6, 7, 9, 10, 93, 178, 204, 216, 359, 360
Teile der Flurstücke 215, 349, 362, 367.

Flur 141
Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 104, 111, 112, 113, 114, 115, 120, 121, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 145, 146, 148, 149, 150, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 162, 165, 167, 168, 169, 171, 172, 174, 175, 184, 185, 187, 188, 189, 191, 197, 198, 199, 202, 203, 204, 205, 207, 208, 209, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 254, 255, 256, 258, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 269, 270, 271, 288, 295, 320, 323, 338, 354, 355, 356, 358, 363, 364, 367, 368, 369, 372, 373, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 383, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 395, 396, 397, 398, 400, 406, 407, 415, 417, 418, 422, 423, 430, 438, 439, 442, 443, 444, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 459, 460, 461, 462, 471, 473, 474, 475, 476, 477, 479, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 492, 493, 498, 499, 501, 502, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 514, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 527, 528, 530, 531, 532, 533, 534, 536, 537, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 553, 554, 555, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 575, 576, 579, 581, 582, 588, 589, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 619, 620, 621, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636
Teile der Flurstücke 307, 311, 314, 324, 577.

Flur 142
Flurstücke 40, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 106, 107, 108, 109, 113, 114, 115, 116, 117, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 141, 142, 144, 145, 146, 150, 151, 152, 153, 156, 166, 168, 171, 173, 174, 175, 176, 181, 186, 187, 188, 189, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 217, 218, 220, 221, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 246, 247, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 278, 305, 307, 328, 333, 334, 336, 337, 339, 340, 353, 356, 357, 358, 359, 365, 371, 378, 382, 383, 384, 385, 388, 403, 406, 408, 409, 410, 413, 415, 416, 419, 421, 423, 424, 426, 427, 434, 435, 436, 437, 438, 440, 441, 442, 443, 453, 454, 467, 490, 491, 492, 493, 495, 496, 525, 526, 527, 528, 539, 540, 548, 549, 554, 555, 557, 558, 559, 560, 562, 563, 564, 565, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574
Teile der Flurstücke 420, 366

Die Prüfung der UVP-Pflichtigkeit gem. "Artikelgesetz zur Umsetzung der UVP - Änderungsrichtlinie" hat ergeben, dass eine UVP nicht erforderlich ist

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 450 treten die Fluchtlinienpläne Nr. 68: südlich Warendorfer Straße zwischen Hohenzollernring und Dortmund-Ems-Kanal und Nr. 118: südlich Warendorfer Straße / östlich Dechaneistraße außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 450 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 11 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 450 nebst Begründung liegt vom 3.12.2001 bis 3.1. 2002 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 21. November 2001

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtrat

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 375: Gievenbeck - Toppheide (Hensenstraße / Gescherweg / Rüschhausweg)

Die vom Rat der Stadt Münster am 14.11.2001 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 375 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 375 in Kraft und kann während

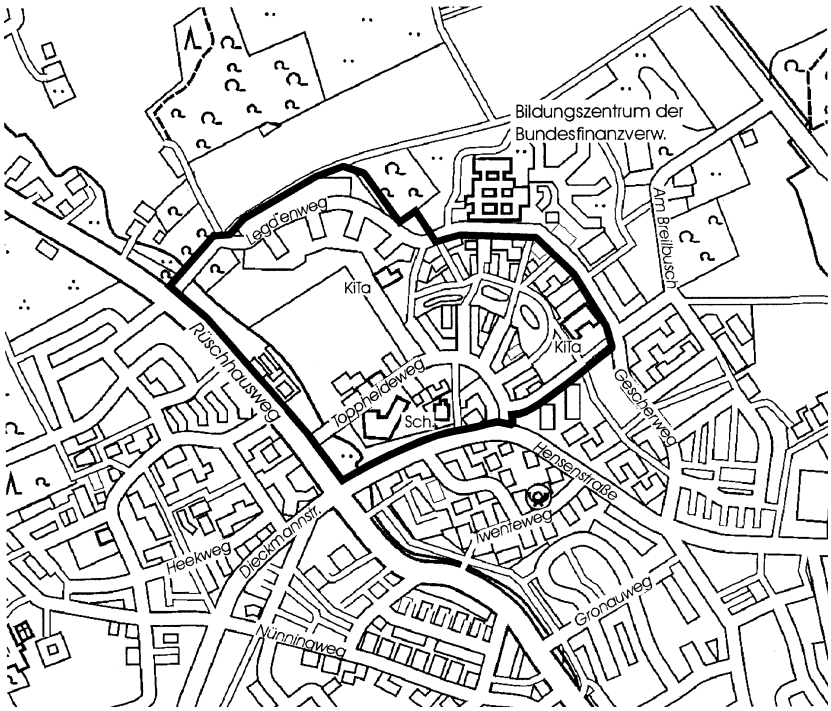

Übersichtsplan Nr. 12 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 375

der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 375 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 12 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

   "(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

   (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

   Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

   "Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 21. November 2001

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 436: Albachten - nördlicher Ortsrand (westlich der Straße Oberort)

Der vom Rat der Stadt Münster am 14.11.2001 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 436 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 436 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669 eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 436 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 13 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

   "(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

   (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten

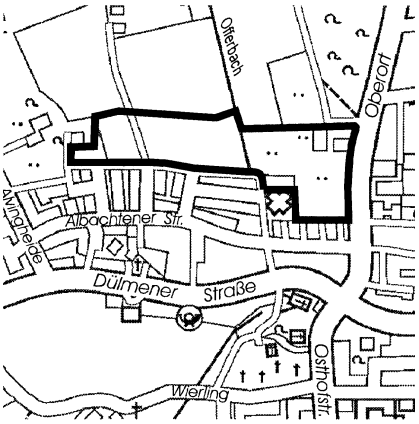

Übersichtsplan Nr. 13 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes
Nr. 436

Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

   Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

   "Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 21. November 2001

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Umlegungsgebiet U 11: Hafen II

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekanntgemacht, dass die durch Beschluss des Umlegungsausschusses am 20.9.2001 beschlossene Erstattung der nachgewiesenen Kosten für den Bau des Gleisbogens auf der Eisenbahntrasse Grundstücke Gemarkung Münster, Flur 148, Flurstücke 433, 480, 584, 586, 587, 612, 625, 626 und 640 am 15.11. 2001 unanfechtbar geworden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen.

Der Antrag, der die angefochtene Entscheidung bezeichnen muss, ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekanntgemacht worden ist, schriftlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus I, Klemensstraße 10, 48143 Münster) zu erklären. Als bekanntgemacht gilt die Unanfechtbarkeit am Tag der Veröffentlichung.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus I, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 19. November 2001

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

Dr. Jeddeloh L. S.
Vorsitzender

Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Mitte

Als Mitglied der Bezirksvertretung Münster-Mitte scheidet Herr David Gutberlet (CDU) mit Ablauf des 30.11.2001 aus.

Nachfolger nach der Liste der Ersatzbewerber/-innen (Listenvorschlag) ist Herr Morten Iking, Gasselstiege 56, 48159 Münster.

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.6.1998 (GV. NRW S. 454/S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.7.1999 (GV. NRW. S. 412), - KWahlG - habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 1.12.2001 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 15. November 2001

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister als Wahlleiter

Dr. Berthold Tillmann

Feststellung eines Nachfolgers im Ausländerbeirat der Stadt Münster

Als Mitglied des Ausländerbeirats der Stadt Münster ist Herr Ünsal Cahit Basar ("Gleiche Rechte") ausgeschieden.

Nachfolger nach der Reserveliste ist Herr Ahmet Yesilyaprak ("Gleiche Rechte"), Elbestraße 4, 48145 Münster.

Gemäß § 29 Abs.2 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates der Stadt Münster (WahlOAuslB) vom 14.12.1994 in der zurzeit geltenden Fassung habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 13.11.2001 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 31 (1) WahlOAuslB

- jeder Wahlberechtigte und alle Bürger/innen des Wahlgebietes sowie
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 14. November 2001

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister als Wahlleiter

Dr. Berthold Tillmann

Entgeltordnung für das Bürgerhaus Kinderhaus vom 16. 11. 2001

Die Einrichtungen und Räume des Bürgerhauses Kinderhaus können für eigene Veranstaltungen und Veranstaltungen Dritter genutzt werden. Die Leitung des Bürgerhauses legt die Entgelte für die Nutzung der Räume nach pflichtgemäßem Ermessen anhand der Entgeltordnung des Bürgerhauses fest.

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung vom 14.11.2001 die nachfolgende Entgeltordnung beschlossen.

§1 Eigene Veranstaltungen

Für eigene Veranstaltungen des Bürgerhauses Kinderhaus, Kooperationsveranstaltungen des Bürgerhauses Kinderhaus mit anderen Veranstaltern sowie bezirksbezogene Zusammenkünfte und bezirksbezogene politische Veranstaltungen der in der BV Münster-Nord vertretenen Parteien gilt:
- kein Raumnutzungsentgelt
- keine Umlage der Nebenkosten
- Veranstalter darf Entgelte zur Kostendeckung erheben (Abschlussrechnung nicht erforderlich)

§2 Gemeinwesenorientierte Veranstaltungen, die nicht der Gewinnerzielung dienen

Für Veranstaltungen von gemeinwesenorientierten Trägern / Veranstaltern, die nicht Festveranstaltungen sind und nicht der Gewinnerzielung dienen, bei denen der Zugang kostenfrei ist oder höchstens Kostenbeteiligungen (Eintrittsgelder oder ähnliches) zur Deckung der entstehenden Kosten erhoben werden und

2.1 die grundsätzlich zugangsoffen sind und sich schwerpunktmäßig an BürgerInnen im Bezirk Münster Nord (Kinderhaus, Coerde, Sprakel) richten und/oder von Trägern mit Sitz im Bezirk Münster-Nord veranstaltet werden gilt:
- kein Raumnutzungsentgelt
- keine Umlage der Nebenkosten
- Veranstalter darf Entgelte zur Kostendeckung erheben (dann Abschlussrechnung lt. § 6 erforderlich)

2.2 die zugangsbeschränkt oder geschlossen sind und von Trägern mit Sitz im Bezirk Münster-Nord veranstaltet werden gilt:
- kein Raumnutzungsentgelt
- Umlage der Nebenkosten lt. Tabelle 2
- Veranstalter darf Entgelte zur Kostendeckung erheben (dann Abschlussrechnung lt. § 6 erforderlich)

2.3 die weder Punkt 2.1 oder 2.2 erfüllen gilt:
- Raumnutzungsentgelt lt. Tabelle 1A
- *Bei Veranstaltungen im Interesse des Stadtteils kann das Raumnutzungsentgelt von der Leitung des Bürgerhauses im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens, ggf. unter bestimmten Auflagen, ermäßigt oder gestrichen werden.*
- Umlage der Nebenkosten lt. Tabelle 2
- Veranstalter darf Entgelte zur Kostendeckung erheben (dann Abschlussrechnung lt. § 6 erforderlich)

§3 Festveranstaltungen, die nicht der Gewinnerzielung dienen

Für Festveranstaltungen, die nicht der Gewinnerzielung dienen, bei denen der Zugang kostenfrei ist oder höchstens Kostenbeteiligungen (Eintrittsgelder oder ähnliches) zur Deckung der entstehenden Kosten erhoben werden und

3.1 die sich schwerpunktmäßig an EinwohnerInnen im Bezirk Münster Nord (Kinderhaus, Coerde, Sprakel) richten und/oder von Trägern mit Sitz im Bezirk Münster-Nord veranstaltet werden gilt:
- Raumnutzungsentgelt lt. Tabelle 1A
- *Bei Veranstaltungen im Interesse des Stadtteils kann das Raumnutzungsentgelt von der Leitung des Bürgerhauses im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens, ggf. unter bestimmten Auflagen, ermäßigt oder gestrichen werden.*
- Umlage der Nebenkosten lt. Tabelle 2
- Veranstalter darf Entgelte zur Kostendeckung erheben (dann Abschlussrechnung lt. § 6 erforderlich)

3.2 die eine private Festveranstaltung / Familienfeier von EinwohnerInnen mit Wohnsitz im Bezirk Münster Nord (Kinderhaus, Coerde, Sprakel) sind gilt:
- Raumnutzungsentgelt lt. Tabelle 1A

- *Das Raumnutzungsentgelt kann einkommensabhängig reduziert werden, und zwar bei Vorlage des Münsterpasses bzw. des vorläufigen Münsterpasses um bis zu 80%, bei Vorlage eines Wohngeldbescheides um bis zu 30 %.*
- Umlage der Nebenkosten lt. Tabelle 2
- Veranstalter darf Entgelte zur Kostendeckung erheben (dann Abschlussrechnung lt. § 6 erforderlich)

3.3 die weder Punkt 3.1 oder 3.2 erfüllen.
- Raumnutzungsentgelt lt. Tabelle 1A
- Umlage der Nebenkosten lt. Tabelle 2
- Veranstalter darf Entgelte zur Kostendeckung erheben (dann Abschlussrechnung lt. § 6 erforderlich)

§4 Sonstige Veranstaltungen

Für alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere auch kommerzielle Veranstaltungen, gilt:
- Raumnutzungsentgelt lt. Tabelle 1B
- Umlage der Nebenkosten lt. Tabelle 2

§5 Entgelte zur Raumnutzung und Nebenkosten

Tabelle Nr. 1A und 1B

Raum	1A	1B
Agora	26,00 €/Std. (130,00 €/Tag)	mind. 130,00 €/Std. (650,00 €/Tag)
MOKIDO	10,00 €/Std. (50,00 €/Tag)	mind. 23,00 €/Std. (115,00 €/Tag)
Clubraum	5,00 €/Std. (25,00 €/Tag)	mind. 11,00 €/Std. (55,00 €/Tag)
Caféteria	5,00 €/Std. (25,00 €/Tag)	mind. 11,00 €/Std. (55,00 €/Tag)
Sonstige Gruppenräume	2,5 €/Std. (12,50 €/Tag)	mind. 5,00 €/Std. (25,00 €/Tag)
Kegelbahn	5 €/Std. (25,00 €/Tag)	mind. 10 €/Std. (50,00 €/Tag)
Schießstand	2,5 €/Std. (12,50 €/Tag)	mind. 5 €/Std (25,00€/Tag)

Tabelle Nr. 2

Leistung	Betrag
Personal (Aufbau, Veranstaltungsbetreuung etc.)	Nach tatsächlichem Aufwand (z.Zt. 12,00 € pro Person u. Stunde)
Reinigung	Nach tatsächlichem Aufwand (z.Zt. 25,00 € pro Person u. Stunde)
Licht, Heizung, Lüftung etc.	Nach Verbrauch
Zusätzliche Geräte	Nach tatsächlichem Aufwand

§6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Abschlussrechnung
Erhebt der Veranstalter Entgelte zur Kostendeckung, ist die Vorlage einer Abschlussrechnung innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Veranstaltung erforderlich. Wenn die Abschlussrechnung einen Gewinn ausweist, wird ein Raumnutzungsentgelt nach Tabelle Nr. 1B erhoben, mindestens aber in Höhe des Gewinnüberschusses laut vorgelegter Anschlussrechnung. Wird die Abschlussrechnung nicht oder nicht fristgerecht eingereicht, wird ein Raumnutzungsentgelt nach Tabelle Nr. 1B erhoben.

6.2 Zahlungsziel
Die Raumnutzungsgebühr ist bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten.

6.3 Kaution
Für alle Veranstaltungen, bei denen Nebenkosten umgelegt werden, kann eine Kaution in Höhe der geschätzten Nebenkosten erhoben werden. Die Kaution wird nach Abschluss der Veranstaltung mit den tatsächlich angefallenen Nebenkosten verrechnet.

6.4 Vertragsänderungen
Ändern sich die dem Vertrag zugrunde liegenden Voraussetzungen, ist der Vertragsnehmer verpflichtet, das Bürgerhaus Kinderhaus unmittelbar zu informieren.

§7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1.1.2002 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 8.2.1994 verliert dann ihre Gültigkeit.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 16. November 2001

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Jahresabschluss 2000 der Wohn+Stadtbau, Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH

Der Rat der Stadt Münster hat am 20. 6. 2001 den Jahresabschluss der Wohn+ Stadtbau zum 31.12.2000 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

Der Gewinn aus dem Geschäftsjahr 2000 in Höhe von DM 109.197,51 wird auf die Jahresrechnung 2001 vorgetragen.

Gem. § 21 Abs.1 des Gesellschaftsvertrages gibt die Wohn+Stadtbau bekannt, dass der Verband der Wohnungswirtschaft Rheinland Westfalen e.V. den Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2000 wie folgt erteilt hat:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohn+Stadtbau Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH, Münster, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen

Postvertriebsstück – K 1208 B – Gebühr bezahlt

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Verband der Wohnungswirtschaft
Rheinland Westfalen e.V.

gez. Engbert
Wirtschaftsprüfer

gez. Fehrenkötter
Wirtschaftsprüfer

Münster, den 2. Mai 2001

Wohn+Stadtbau
Wohnungsunternehmen der Stadt
Münster GmbH

Klemens Nottenkemper
Geschäftsführer

Sitzung der Sparkassenzweckverbandsversammlung am 27.11.2001

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster und des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Beelen, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Telgte und Warendorf am Dienstag, dem 27. November 2001, um 18.00 Uhr, im Foyer der Sparkassenzentrale in Münster, Weseler Straße 230 wird bekannt gemacht.

Tagesordnung

1. Bericht des Sparkassenvorstandes zur Geschäftsentwicklung der Sparkasse Münsterland Ost vom 1. Januar bis 31. Oktober 2001
2. Bericht des Sparkassenvorstandes zum aktuellen Stand der Fusion
3. Verschiedenes

Münster, den 7. November 2001

Jürgen Hoffstädt
Verbandsvorsteher

Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) wird einem Teilstück der Stichstraße des Daimlerweges, von Hausnummer 60 bis Hausnummer 62, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße entzogen.

Gegen die Einziehung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben.

Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße 10.

Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 13. November 2001

Der Oberbürgermeister
I.V.

Joksch
Stadtbaurat

Anmeldung zur Fischerprüfung

Als Untere Fischereibehörde bietet die Stadt Münster im Februar 2002 eine Fischerprüfung an. Der theoretische Teil der Prüfung findet am Montag, 4. Februar, von 19 bis 21 Uhr statt. Den praktischen Teil absolvieren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Woche vom 18. bis 22. Februar.

Wer mindestens 13 Jahre alt ist und seinen ständigen Wohnsitz in Münster hat, kann bis zum 7. Januar gegen eine Gebühr von 60,- DM die Zulassung zur Fischerprüfung beantragen. Anmeldungen nimmt das städtische Ordnungsamt, Berliner Platz 8, Zimmer 333, montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und zusätzlich donnerstags von 15 bis 18 Uhr entgegen.

Münster, den 12. November 2001

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Koch
Abteilungsleiter

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.
Redaktion: Rainer Beike
Einzelpreis: 2,10 DM
Bezugsgeld jährlich 62,50 DM. Abonnementsbestellungen sind zu richten an die Stadt Münster – Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung, Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22